

STADT OTTERBERG BEBAUUNGSPLAN "SCHULSTRASSE"

hat öffentl. ausgelegt bis 03.04.15

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Gemeinde/Stadt hat in se
..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNG

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses {
.....

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 B
..... bis zum

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGES BELANGE:

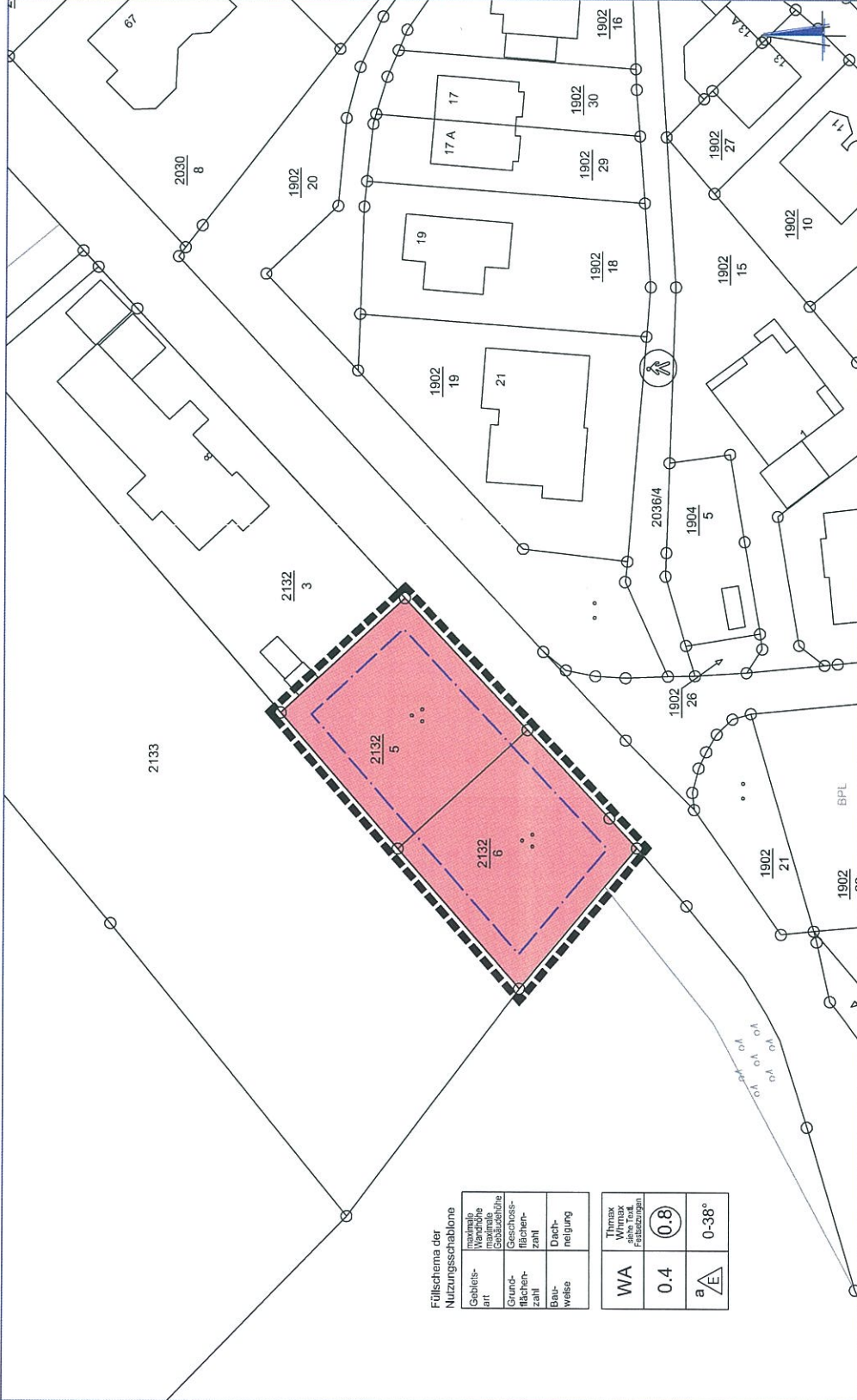
Das Verfahren zur Beteiligung Behörden und der sonstigen Träger
Aufgabenbereich durch die
Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs.1 BauGB {
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs.2 BauGB nach Bekanntmachung
Begründung und den nach
Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen S
..... bis zum öffentlich aus,
..... bis zum öffentlich aus,
..... bis zum öffentlich aus.

6. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER NACH § 4 ABS. 2 BAUGB

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen
gemäß § 4 Abs.2 BauGB am
..... eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am



Flächenschema der Nutzungsschablone	
Gebietsart	maximale Wandhöhe
WA	0,4
0,4	0,8
a	0-38°

LEGENDE

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 0,4** Grundflächenzahl §§ 16 Abs.2, 19 BauNVO
- 0,8** Geschosflächenzahl (§§ 16 Abs.2, 20 BauNVO)
- G_{max}= maximale Gebäudehöhe
- W_{max}= maximale Wandhöhe
- BAUWEISE ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - a abweichende Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)
 - nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)
- SONSTIGES**
 - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)
 - Dachneigung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
 - 0-38°

STADT OTTERBERG BEBAUUNGSPLAN "SCHULSTRASSE"

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Gemeinde/Stadt hat in sei
..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes t

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGS:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses g
.....

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Bz
..... bis zum

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONS BELANGE:

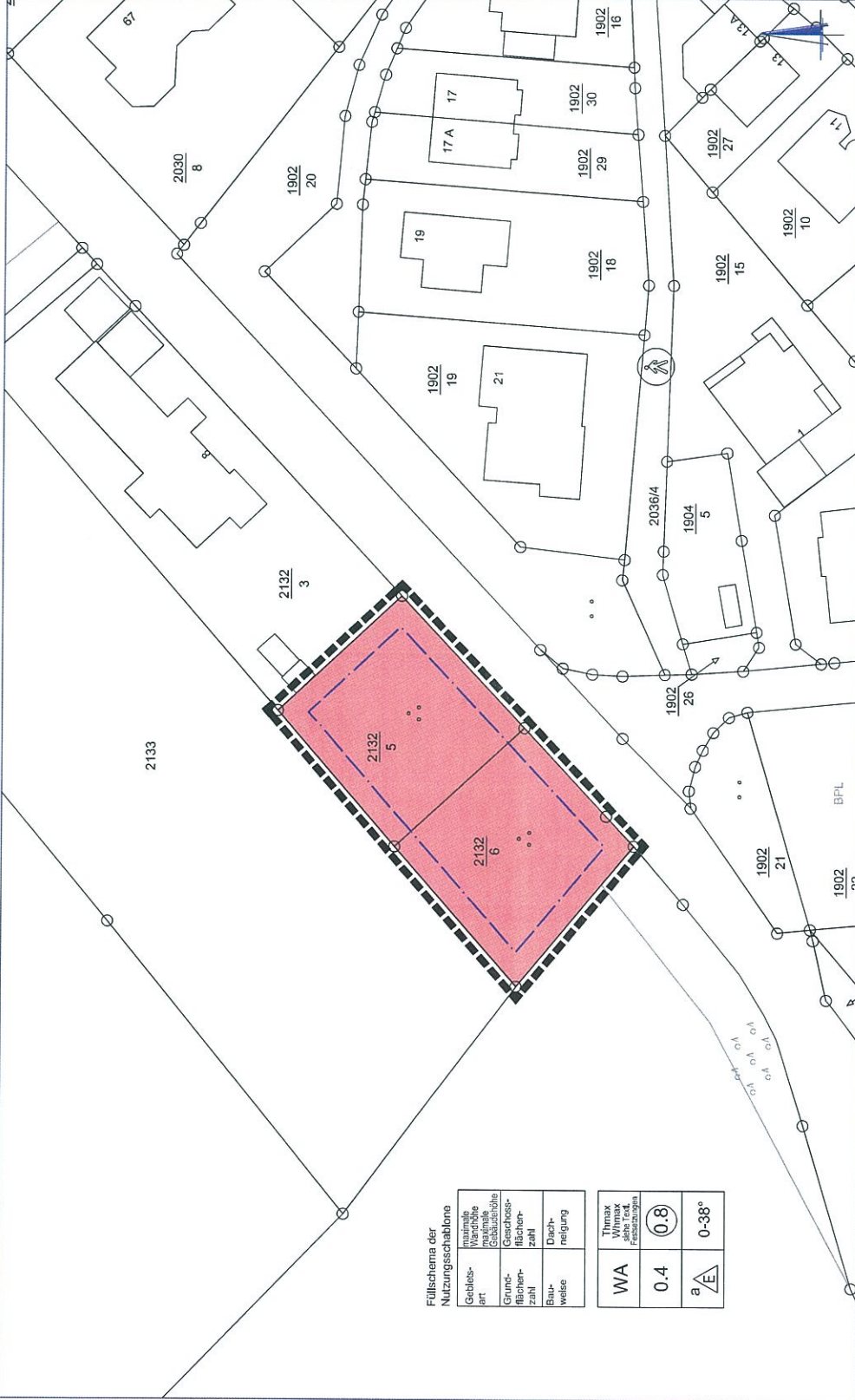
Das Verfahren zur Beteiligung Behörden und der sonstigen Träg
Aufgabenbereich durch die
Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs.1 BauGB a
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs.2 BauGB nach Bekanntmac
Begründung und den nach
Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen St
..... bis zum öffentlich aus.
..... bis zum öffentlich aus.
..... bis zum öffentlich aus.

6. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGE NACH § 4 ABS. 2 BAUGB

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen 1
gemäß § 4 Abs.2 BauGB am
..... eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am



Füllschema der Nutzungsschablonen

Gebietsart	maximale Wandhöhe	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Dachneigung
Bauweise		

WA	Thmax	Whmax
0.4	0.8	0-38°
a		

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0.4

Grundflächenzahl §§ 16 Abs.2, 19 BauNVO

0.8

Geschossflächenzahl (§§ 16 Abs.2, 20 BauNVO)

Ghmax=

maximale Gebäudehöhe

Whmax=

maximale Wandhöhe

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)



SONSTIGES

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)

Dachneigung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

0-38°

